

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 29

Artikel: Wasserverbrauch und Wassermesser [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581715>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum weiteren Ausbau ist eine Bohrung in voller Tiefe der Kiesschicht auf ein Meter Durchmesser vorgesehen, mit nachheriger Einlassung eines Filterrohres von 60 und 40 cm Durchmesser. Die neue Anlage wird nachher mittels Stollens mit der bestehenden Grundwasserfassung zu verbinden sein, welche sich etwa 250 m von der Bohrstelle entfernt befindet. Die Bohrstelle befindet sich am linken (südlichen) Ufer des Thunbaches, unmittelbar nördlich der Ortschaft Röll, etwa 500 m unterhalb Dietlismühle.

Wasserverbrauch und Wassermesser.

(Korrespondenz.)

(Schluß)

4. Die Nachrechnung der Wassermesser.

Die Verordnung des Bundesrates vom 29. Oktober 1918 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung der Wassermesser hat die meisten Messerwerke und Wasserversorgungen unangenehm überrascht. Obwohl Artikel 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 verfügt, daß im Handel und Verkehr nur geeichte Wassermesser zur Verwendung kommen dürfen, und der Bundesrat die Vollmacht erhielt, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit dem die Eichpflicht beginnen soll, stieß die Vollziehungsverordnung in Fachkreisen und namentlich in der französischen Schweiz auf großen Widerstand. Was man bei den Gasmessern und Elektrizitätszählern heute als ganz selbstverständlich betrachtet, nämlich daß sie innerhalb bestimmten Fristen regelmäßig auf die Meßgenauigkeit nachgeprüft werden müssen, wollte man bei den Wassermessern aus weiter unten angegebenen Gründen nicht hinnehmen. Die Verordnung wurde im Entwurf einer besonderen Kommission vorgelegt, bestehend aus einem Mitglied der eidgenössischen Kommission für Maß und Gewicht, dem Direktor des eidg. Amtes für Maß und Gewicht, zwei Vertretern der Wasserversorgungen und einem Vertreter der Fabrikanten. Diese arbeitete einen bereinigten Entwurf aus, der von der eidg. Kommission für Maß und Gewicht mit wenigen Änderungen gutgeheissen und dem Bundesrat vorgelegt wurde, der sie in der Sitzung vom 29. Oktober 1918 genehmigte und den Beginn der amtlichen Prüfung auf 1. Januar 1920 festsetzte.

Dem Prüfwang sind unterworfen alle Wassermesser bis und mit 30 m³ Durchlaßfähigkeit per Stunde, deren Angaben für die Preissberechnung der abgegebenen Wassermenge oder für die Erfüllung der Vertragsbestimmungen die Grundlagen bilden. Vom Inkrafttreten der Verordnung an darf kein prüfpflichtiger Wassermesser mehr ohne amtliche Prüfung in ein Netz eingesetzt werden. Wenn oben angeführt wurde, innert den Fehlergrenzen seien sehr wohl auch Wasserluste in den Haushaltungen möglich, die vom Wassermesser nicht genau angezeigt werden, so darf man daraus nicht schließen, man hätte einfach die Genauigkeitsansforderungen verschärft sollen. Es handelt sich darum, diejenigen Mindestansforderungen durchzuführen, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse bei der großen Masse der Verkehrsinstrumente erreicht werden können, ohne daß ein Misverhältnis entsteht zwischen dem Wert der gemessenen Ware und den aufgewendeten Kosten für die Einregulierung der Messer auf eine bestimmte Fehlergrenze. Letztere müssen so angesetzt sein, daß das Amt deren strikte Einhaltung unbedingt verlangen kann.

Während die Systemprüfungen ausschließlich dem eidg. Amt für Maß und Gewicht vorbehalten bleiben, werden die technischen Massenprüfungen durch die zu diesem Zweck errichteten Prüfämter ausgeführt. Solche werden bewilligt den Wassermesserfabriken und größeren Wasserwerken beziehungsweise Wasserversorgungen, so-

fern sie den Nachweis erbringen, daß sie mehr als 1000 prüfpflichtige Wassermesser an ihr Netz angeschlossen haben.

Gegen diese Verordnung wehrten sich zahlreiche Wasserwerke, und zwar namentlich aus zwei Gründen: Einmal wegen den hohen, alljährlich zu rechnenden Kosten, und dann auch aus dem Grunde, weil an den wenigsten Orten das Wasser rein nach Kubikmeter verkauft wird, sondern vielmehr der Wassermesser nur zur Ermittlung des sogenannten Überwassers dient. Zum mindesten verlangte man eine Hinausschiebung für das Inkrafttreten der Verordnung auf 1. Januar 1921 (statt 1920) und eine Gültigkeitsdauer der Stempelung auf 7 (statt 4) Jahre. Jenes hatte den Zweck, den Wasserwerken eher zu ermöglichen, auf den Beginn des Inkrafttretens eine eigene Eichstätte nach den neuen Anforderungen zu erstellen bzw. die bestehende entsprechend umzubauen; letztere Bestimmung brachte eine wesentliche Verminderung der Kosten, weil erstmals die Frist für Instandstellung und Nachrechnung der alten Messer um 3 Jahre gestreckt wurde und später sämtliche Wassermesser nur je alle 7 Jahre nachgeprüft werden müssten.

Daß es sich dabei um ganz erhebliche Auslagen handelte, zeigen zwei Berechnungen für ein größeres Werk mit etwa 3000 Messern und ein mittelgroßes von 1120 Messern. Bei 4 Jahren Gültigkeit ergab sich für die erste Stadt:

	Fr.
1. Eichgebühren für 1000 Messer	3,000.—
2. Zins des Anlagekapitals für 200 Ersatzmesser, die für das Auswechseln nötig werden	1,787.50
3. Arbeitslöhne für Wegnehmen und Wiedereinsetzen von 750 Messern	6,750.—
4. Instandstellen von 750 Messern, über die sonst jährlich instandgestellten 250 Messer hinaus	15,000.—
5. Zins und Abschreibung für die Eichstätte	550.—
	<u>Jährliche Mehrausgaben</u> 27,087.50

Für die zweite Stadt:

1. Zins auf das Anlagekapital für 30 Ersatzmesser	150.—
2. Mehrarbeit für 100 Wassermesser, die mehr instandgestellt werden, als bis anhin nötig war	1,520.—
3. Zins und Abschreibung der neuen Eichstation	500.—
4. Lokalmiete für die Prüfstation	500.—
5. Eichgebühr für jährlich 280 Wassermesser	56.—
	<u>Jährliche Mehrausgaben</u> 2,706.—

Ohne eigenes Prüfamt erhöhen sich diese Kosten um mindestens Fr. 800.— bis Fr. 1000.— im Jahr.

Diese Ausgaben mußten namentlich von denjenigen Wasserwerken und Korporationen als sehr drückend empfunden werden, die über ungenügend oder wenig Trinkwasser verfügen, und die die Bedürfnisse und Vorteile einer neuzeitlichen Wasserversorgung und Feuerschutzanlage nur mit Mühe und vielen Kosten sich leisten können. Es wurde namentlich auch geltend gemacht, daß seit Erlass des Gesetzes (1909) die Kosten für die verlangte Instandhaltung und Nachrechnung um ein Mehrfaches gestiegen sind, so daß für eine Gemeinde unter Umständen die Kosten für Instandhaltung der Wassermesser bei einer vierjährigen Gültigkeit der Stempelung etwa 10 % aller Einnahmen ausmachen könnten, gegen 3½ % bis anhin.

Anderseits wurde aber auch hervorgehoben, daß die Wassermesserprüfung und Instandstellung in einer großen Stadt noch viel strenger durchgeführt werde, als sie im

Gesetz verlangt werde, und daß man damit gute Erfahrungen gemacht habe. Es sei in größeren Ortschaften häufig festgestellt worden, wie die Wassermesser vernachlässigt werden, was entschieden der Sache nicht zum Vorteil diene. Denn die regelmäßige, der Verordnung entsprechende Prüfung ergab in der genannten Stadt eine Mehranzeige der Wassermesser um 10 %. Die Prüfungskosten machen sich bezahlt. In kleineren Gemeinden auf dem Lande werden die Wassermesser 5, 6, 10 und mehr Jahre nicht mehr geprüft, sicher zum Schaden der Wasserversorgung, weil der Messer erfahrungsgemäß nach so langer Frist wohl noch geht, aber nicht mehr richtig zeigt. Aus diesem Grunde haben einige große Städte von sich aus eine nur dreijährige Frist für die Nachprüfung eingeführt und habe dies für vorstehend gesunden.

Die Bemühungen und wiederholten Eingaben des Schweiz. Vereins von Gas- und Wassersachmännern hatten bis jetzt den Erfolg, daß die Zeit für das Inkrafttreten um 1 Jahr, das heißt auf 1. Januar 1921 hinausgeschoben wurde, daß die Gültigkeitsdauer der Stempelung erst nach 7 (statt 4) Jahren erlischt und daß auch Prüfämter bewilligt werden in Gemeinden mit weniger als 1000 eichpflichtigen Messern. Da überdies diesen Gemeinden die Bewilligung erteilt wurde, die Nachschaltung für kleinere Nachbargemeinden durchzuführen, womit in der Regel gleichzeitig eine gründliche Instandstellung verbunden ist, so hat man wenigstens auf diesem eidgenössisch geordneten Gebiet eine starke Verteilung dieser Eichstätten erreicht.

Der Schweiz. Verein von Gas- und Wassersachmännern hielt aber nach wie vor an seiner Überzeugung fest, daß das Gesetz, auf das sich die Verordnung vom 29. Oktober 1918 stützt, hinsichtlich Eichpflicht der Wassermesser aufgehoben werden sollte. Auf die Werkleiterversammlung vom 29. April 1922 in Basel richtete der Vorstand eine entsprechende Eingabe an die Mitglieder der Bundesversammlung und an den Bundesrat. Letztere lautete:

„Die schweizerischen Wasserversorgungen haben in verschiedenen Eingaben während der letzten drei Jahre das Eidg. Finanz- und Zolldepartement ersucht, mit der Inkraftsetzung der Prüfungsverordnung, die die amtliche Eichung und Stempelung der Wassermesser verlangt, noch weiter zuzuwarten, und ihr Gesuch einerseits begründet mit der Wirtschaftskrisis, die unser Land ergriffen hat, und alle nicht dringend nötigen Ausgaben

zu vermeiden fordert, anderseits mit dem Hinweis darauf, daß die Wassermesser kein eichfähiges Instrument seien und weder in Konsumenten-, noch in Lieferantenkreisen ein Bedürfnis nach der amtlichen Eichung der Wassermesser vorliege. Leider ist dann die Verordnung bzw. die amtliche Eichung der Wassermesser mit 1. Januar 1921 dennoch Gesetz geworden.

Wie aus dem Postulat Mailleser hervorgeht, können die schweizerischen Wasserversorgungen, obwohl ihnen eine Verlängerung der Stempelgültigkeitsdauer von 4 auf 7 Jahre in Aussicht gestellt worden ist, sich nicht mit Überzeugung dem Gesetz unterziehen, möchten aber die Reihe von Eingaben, Gesuchen und Diskussionen nicht noch weiter verlängern und dem Bundesrat es daher überlassen, in dieser Frage durch entsprechende Beantwortung des Postulates Mailleser den endgültigen Entschluß zu fällen.

Die am 29. April 1922 in Basel tagende Werkleiterversammlung des Schweiz. Vereins von Gas- und Wassersachmännern hat uns daher beauftragt, Ihnen in dieser Angelegenheit nachfolgende Resolution zu übermitteln:

„Die Werkleiterföderation des Schweiz. Vereins von Gas- und Wassersachmännern vom 29. April 1922 beschließt anlässlich der Besprechung des Postulates Mailleser in Lausanne betreffend Revision von Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Maß und Gewicht, sowie der einschlägigen Verordnungen vom 29. Oktober 1918 und 6. Dezember 1919 zum Zwecke der Erleichterung der durch das Gesetz und die erforderlichen Vollzugsmaßnahmen den Gemeinden auferlegten Lasten wie folgt:

Die Versammlung anerkennt die Gründe, die für die Eichpflicht der Wassermesser sprechen. Sie stellt aber fest, daß die Eichpflicht mehr Nachteile als Vorteile bringt, und daß die Inkraftserklärung der seit 1874 in der Bundesverfassung grundsätzlich festgelegten und im Bundesgesetz über Maß und Gewicht vom 24. Juni 1909 neuerdings aufgenommene grundsätzliche Eichpflicht der Wassermesser in einer Wirtschaftskrise, wie sie unser Land bisher niemals durchgemacht hat, vorgenommen wurde. Diese Inkraftserklärung der Eichpflicht ist nicht aus zwingenden Gründen oder auf begründetes Begehr von irgend eines Teiles der interessierten Volkskreise (Wasserträger oder Wasserbezüger), sondern wohl vielmehr aus fiskalischen Gründen des Bundes (Amt für Maß und Gewicht) erfolgt.

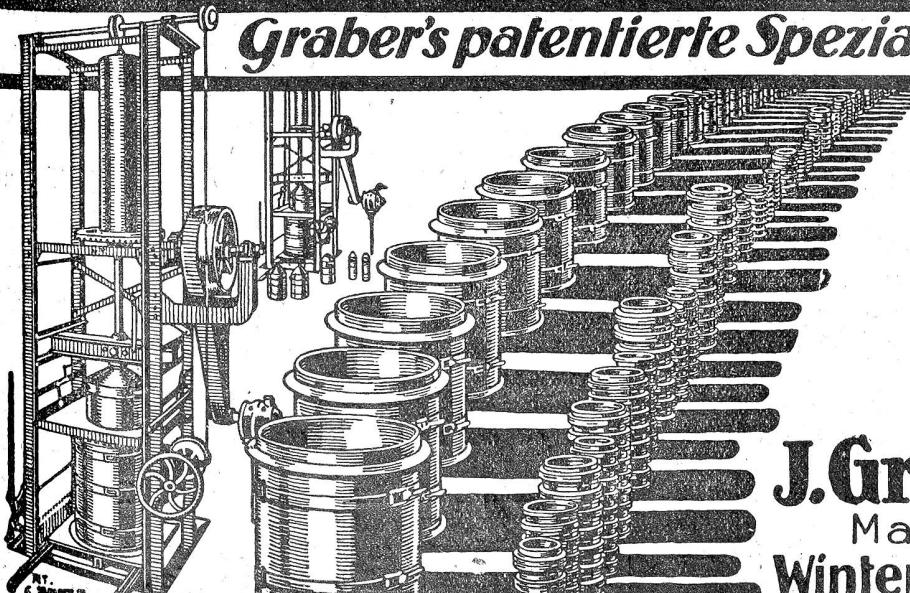
22.26

Graber's patentierte Spezialmaschinen

und Modelle
zur Fabrikation fadelloser
Zementwaren.

Anerkannt einfach
aber praktisch
zur rationellen Fabrika-
tion unentbehrlich.

J. Graber & Co.
Maschinenfabrik
Winterthur-Veltheim



Die Versammlung erklärt, daß nach ihrer Überzeugung der Wassermesser heute überhaupt noch nicht als eichfähiges Meßinstrument im Sinne des Gesetzgebers anerkannt werden kann. Sie befindet sich dabei in begründeter Übereinstimmung mit den maßgebenden Fachkreisen des Auslandes.

Es ist Tatsache und durch die Verordnung vom 29. Oktober 1918 bestätigt, daß die Technik noch nicht in der Lage ist, für größere Wassermesser, bei denen eine amtliche Eichpflicht als besonders wertvoll anerkannt werden müste, eine genügende Meßgenauigkeit mit Sicherheit zu erzielen. So lange die großen Wassermesser (von 2 Zoll an aufwärts) aus technischen Gründen nicht eichpflichtig und eichfähig erklärt werden können, muß die Eichpflicht für die kleinen Wassermesser als eine ungerechte Maßnahme empfunden und als eine künstliche Belastung der Wasserversorgungen und damit eines Teiles des Volksganzen bezeichnet werden.

Die vom eidg. Finanz- und Zolldepartement zugesagte Verlängerung der Stempelfälligkeit von 4 auf 7 Jahre wird gerne als eine begründete und in vielen Fällen wertvolle Verbesserung der aufgestellten Bedingungen anerkannt. Unter dem Eindrucke aber, daß in der heutigen wirtschaftlichen Notlage jede künstliche Versteuerung der Lebenshaltung und jede staatliche, unnötige Kontrollmaßnahme als drückend empfunden wird, stellt die Werkleiterversammlung des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern neuerdings das Gesuch an den hohen Bundesrat, er möge bei Behandlung des Postulates Maillefer die schon wiederholt begründete Ansicht der Praktiker über die theoretischen Auffassungen teilen. Der hohe Bundesrat ist ersucht, die Eichpflicht der Wassermesser durch Gesetzesänderung ganz aufzuheben oder so lange fakultativ zu erklären, als die Wassermesser großer Durchflussfähigkeit, für die am ehesten die Eichpflicht anerkannt werden könnte, nicht als eichfähige Meßinstrumente erklärt werden können. Unterdessen werden hoffentlich wieder wirtschaftlich günstigere Zeiten anbrechen, und in den Gemeinwesen, die die Eichung freiwillig einführen oder weitersführen, werden in dieser diejenigen Erfahrungen gesammelt werden, die als Grundlage für die weitere Behandlung der Frage dienen können!

Genehmigen Sie, usw.

Unterschriften."

Da eine Antwort nicht erfolgte und das Postulat Maillefer nicht behandelt wurde, nahm sich der Städteverband dieser Sache an und richtete nach dem Städteitag in Lausanne (1923) an den Bundesrat eine Eingabe, in der die Aufhebung der obligatorischen Eichpflicht der Wassermesser verlangt wird. Diese hat folgenden Wortlaut:

„Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Städteverbandes, welche am 8. und 9. September 1923 in Lausanne tagte, hat nach Anhörung eines eingehenden Referats, welches in schlüssiger Weise einerseits die Unzuverlässigkeit der Eichung der gebräuchlichsten Wassermessapparate darstellt und anderseits die Nachteile und Schwierigkeiten schilderte, welche mit der Eichpflicht für die städtischen Wasserwerke verbunden sind, einstimmig folgenden Beschuß gefasst:

„Es sollen alle nötig erscheinenden Maßnahmen getroffen werden, um zu erreichen, daß der hohe Bundesrat eine Abänderung des Art. 25 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom 24. Juni 1909 der Bundesversammlung in dem Sinne vorschlägt, daß die obligatorische Eichung „der Wassermesser aufgehoben wird.“

Die schweizerischen Stadtverwaltungen sind durch die Verhältnisse genötigt, alle diejenigen Zumutungen zurückzuweisen, welche ihnen vermehrte Lasten bringen, oder sie doch daran verhindern, durch Herabsetzung der Gebühren ihrer Werke an einer dringend notwendigen Billigung der Lebenshaltung der Bevölkerung tatkräftig mitzuwirken. Zu diesen Zumutungen muß die Eichpflicht der Wassermesser gezählt werden, welche das zitierte Bundesgesetz verlangt, wobei leider festzustellen ist, daß bei Beratung desselben die Tragweite der Bestimmung von den Fachleuten übersehen und deren rechtzeitige Bekämpfung deshalb unterlassen worden ist. Es kann den städtischen Werken und ihren Vertretern deshalb keine Unterlassung zum Vorwurf gemacht werden, denn bereits das Bundesgesetz über Maß und Gewicht vom 3. Juli 1875 enthielt in Artikel 11 die Vorschrift der Eichpflicht für Wassermesser, ohne daß die maßgebenden Behörden deshalb auf eine allgemeine Eichung irgendwie gedrungen hätten. Die Opposition gegen die Eichpflicht setzte ein, als am 29. Oktober 1918 eine Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung und Stempelung von Wassermessern den beteiligten Kreisen die Tragweite des Gesetzes vor Augen führte, hatte aber leider nicht den gewünschten Erfolg. Es wurde schon damals darauf hingewiesen, daß die gebräuchlichsten Wassermesser überhaupt nicht eichfähig seien, sodaß es sich somit bei der Eichung um ein vollkommen untaugliches Mittel zur Erreichung des Gesetzeszwecks handle, und daß dieses untaugliche Mittel für die meisten Städte mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sei, die sich namentlich in der damaligen Krisenzeite unter keinen Umständen rechtfertigten. Es wurde auf die vorgeschriebene Wiederholung der Stempelung nach je 4 Jahren hingewiesen, und diese Frist mit Rücksicht auf die Kosten als viel zu kurz, mit Rücksicht auf die Genauigkeit der Wassermessung dagegen als viel zu lang bezeichnet, unter ausdrücklichem Hinweis auf die Unzweckmäßigkeit der Festsetzung einer solchen Frist überhaupt, wo doch für eine zuverlässige Messung nicht die Dauer der Installation, sondern die Beanspruchung des Wassermessers durch den Wasserverbrauch logischerweise ausschlaggebend sein müssen. Endlich wurde darauf hingewiesen, daß die meisten Kulturstaaten die Eichpflicht der Wassermesser nicht kennen. Da auf diese Démarche des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern eine Antwort nicht erfolgte, ersuchte der genannte Verein, dem fast sämtliche städtischen Wasserwerke angegeschlossen sind, um eine Besprechung zunächst mit der Direktion des Eidgen. Amtes für Maß und Gewicht. Nachdem dieselbe resultlos verlaufen war, gelang es in einer Konferenz mit dem Chef des Finanzdepartements eine Erklärung desselben zu erwirken, wonach der Departementschef einzusehen gestand, daß mit Rücksicht auf die schwierige Finanzlage der einzelnen Städte auf die restlose Handhabung des Gesetzes verzichtet werden müsse.

In der Folge wurde aber trotz dieser Zusicherung seitens des Finanzdepartements eine Anzahl von Prüfämtern errichtet, und dem Schweiz. Verband von Gas- und Wasserfachmännern erklärt, die in Aussicht gestellte Erleichterung könne nur in einer Verlängerung der Nacheichungsfrist auf höchstens 7 Jahre bestehen, sofern an das Finanzdepartement ein Gesuch in diesem Sinne gerichtet werde. Inzwischen war die zitierte Vollziehungsverordnung in Kraft getreten, sodaß, um die von Anfang an als notwendig erachtete Befreiung von der Eichpflicht zu erlangen, den Städten, bezüglichweise deren Wasserwerkeleitung lediglich der Weg eines Appells an die Bundesversammlung offen steht.

Der Städteverband hat geglaubt, bisher seinen Werkeleitungen den Vortritt lassen zu müssen, zumal da die

Démarche von deren Organisation, eben dem Schweiz. Verein von Gas- und Wassersachmännern, in engster Züglichung mit den Behörden einzelner Städte, insbesondere Lausannes, erfolgte. Er hat deshalb vor allen Dingen die Erledigung des Postulats Maillefer abgewartet, trotzdem dies zu seinem Bedauern lediglich Erleichterung der den Gemeinden auferlegten Lasten wünschte, statt in klaren Worten auf eine Abschaffung der Eichpflicht durch Revision des zitierten Gesetzes zu dringen. Der Städteverband konnte eine zuwartende Haltung um so eher einnehmen, als neben dem Postulat Maillefer eine Gelingabe der Werkleiterversammlung vom 29. April 1922 in Basel das Postulat Maillefer gewissermaßen präzisierte durch ein Gesuch um Änderung oder langjährige Sistierung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen. Nachdem leider auch dieser Schritt unter dem Hinweis auf die Ausdehnung der Nachrechnungsdauer in einer Zuschrift des Bundesrates an den Verein von Gas- und Wassersachmännern mit dem Postulat Maillefer als erledigt bezeichnet wurde, hat der Städteverband den Moment für gekommen erachtet, durch ihre Vermittlung an die Eidgen. Räte zu gelangen mit dem Gesuch um eine Gesetzesrevision im Sinne der vorstehenden Ausführungen.

Wir brauchen Ihnen nicht darzutun, wie dringend für uns immer noch das Gebot strengster Sparmaßnahmen ist, und wie sehr es den Stadtverwaltungen widerstrebt, dasselbe außer Acht zu lassen für eine Maßnahme von ganz illusorischem Werte, als welche wir auf Grund des Urteils von Fachleuten die Eichung von Wassermessern bezeichnen müssen. Weder die Werke selbst, noch die Wasserbezüger wünschen die Eichung der Meßapparate, welche beim Wasser keineswegs den Zweck haben, einen Verkauf von Wasser nach Maß zu ermöglichen, sondern welche lediglich groben Misbräuchen in der Benutzung der verfügbaren Wassermengen steuern sollen. Dass eine solche Kontrolle weiter bestehen sollte, liegt auf der Hand. Wir verweisen diesbezüglich auf die Schritte der Vereinigung kantonaler Brandversicherungs-Anstalten, welche eine Abschaffung der Wassermesser aus diesem Grunde nicht gerne sehen würde. Trotzdem müssten manche Stadtverwaltungen dazu gelangen, auf die Kontrolle zu verzichten und die Wassermesser aus ihren Anlagen entfernen, wenn die Forderung der Eichung aufrecht erhalten bleiben sollte. Im Übrigen möchten wir auf die Aufzählung aller technischen und finanziellen Gründe, die eine Eichpflicht der Wassermesser unrationell erscheinen lassen, verzichten. Dieselben sind ihnen von den Fachleuten der städtischen Werke schon in erschöpfer Weise und bei immer wiederkehrenden Gelegenheiten dargetan worden. —

Wir bitten Sie, hochgeehrter Herr Bundespräsident, hochgeehrte Herren Bundesräte, mit dem Vorschlage einer Gesetzesrevision im Sinne obiger Ausführungen an die Eidgen. Räte heranzutreten, und zeichnen

Unterschriften.“

Das Postulat Maillefer ist bis heute nicht behandelt worden, also sind Gesetz und Vollziehungsverordnung vorläufig in Kraft. Über die Nützlichkeit der obligatorischen Eichpflicht kann man in guten Treuen verschiedener Ansicht sein. Wenn man Wasser auf Maß (Kubikmeter) verkauft oder wenigstens sogenannter Übermesser verrechnet, hat ein Abonnent das Recht, eine richtig gehende Meßvorrichtung zu verlangen. Hier darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Wassermesser selten zu viel zeigen, sondern gegenteils mit den Jahren immer ungenauer laufen, womit nur das Wasserwerk im Nachteil, dagegen der Wasserläufer im Vorteil ist. Ferner

ist allgemein zu sagen, dass eine Wasseruhr nach siebenjährigem Gebrauch an und für sich nachgesehen und nachgeprüft werden sollte. Manche Wasserwerke taten dies innert bedeutend kürzeren Fristen, bevor die amtliche Eichung durch die neue Verordnung vorgeschrieben war. Diese Werke werden darin ihren Vorteil gefunden haben. Für Wasserversorgungen, die über genügend Quellwasser verfügen, mag die amtlich vorgeschriebene Nachrechnung weniger vorteilhaft sein als für solche, die ganz oder zum größten Teil künstlich gehobenes Wasser (Grundwasser, Seewasser) abgeben. Vermutlich werden auch die Kosten der späteren Nachschau, nachdem in den ersten 7 Jahren alle Wassermesser durchgeprüft und gerichtet wurden, weniger groß sein als bei der erstmaligen Durchführung. Es ist sogar anzunehmen, dass, wenn die amtliche Eichpflicht der Wassermesser von den eidg. Räten aufgehoben werden sollte, manche städtische Eichstätte weiter fortbestehen bliebe. Ein allgemeines Urteil über die Zweckmäßigkeit der amtlichen Eichpflicht wird man kaum abgeben können. Die Beantwortung dieser Frage ist abhängig von den örtlichen Verhältnissen, und diese wechseln von Stadt zu Stadt, von Gemeinde zu Gemeinde. Sicher bleibt, dass viele Wassermesser in ländlichen Wasserversorgungen bedenklich vernachlässigt und zehn und mehr Jahre nicht mehr nachgesehen wurden. Den Schaden hatte die Wasserversorgung; für solche Verhältnisse lohnt sich zweifelsohne die in regelmäßigen Zeitabschnitten vorgeschriebene Instandstellung und Nachrechnung.

Volkswirtschaft.

Der Verband schweizerischer Arbeitsämter ist unter dem Voritz seines Präsidenten, Oberrichter Lang, in Lugano zu seiner achten Verbandsversammlung zusammengetreten. Der Sitzung wohnten Vertreter von kantonalen und städtischen Behörden bei. Nach Erledigung der Verbandsgeschäfte hielt Ingenieur J. Chéneval, Chef der Sektion für Arbeitsnachweis des eidgenössischen Arbeitsamtes, ein Referat über die Maßnahmen der Arbeitsämter gegen die berufliche Überfremdung und die Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden. In der Diskussion berichtete Direktor H. Pfister vom eidgenössischen Arbeitsamt über die Frage der Aufhebung der Einreisevisa und die hierüber an der Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren in Freiburg gepslogenen Verhandlungen. Der Vorstand des Verbandes ist beauftragt worden, dem eidgenössischen Arbeitsamt Vorschläge darüber zu unterbreiten, wie die Kontrolle der Ausländer für den Fall der Aufhebung der Einreisevisa durchgeführt werden kann.

Schweizerisch-deutsche Wirtschaftsverhandlungen. Im Art. 3 des schweizerisch-deutschen Abkommens vom 17. November 1924 über die Einfuhrbeschränkungen wird bestimmt: „Zollerhöhungen des einen Teils, die nach der Unterzeichnung dieses Protokolls erlassen werden, und die geeignet sind, dem anderen Teil gegenüber einfuhrhindernd zu wirken, sind auf dessen Wunsch zum Gegenstand von Besprechungen zu machen. Kann dabei eine Einigung über die Zollerhöhungen nicht erzielt werden, so ist der andere Teil unter Beobachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Rücktritt von dieser Vereinbarung befugt.“ Die Wirkung dieser Bestimmung ist, wie eine offizielle Mitteilung bekannt gibt, durch das schweizerisch-deutsche Zusatzprotokoll vom 8. September 1925 nebst anderen Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens bis zum 31. Dezember 1925 verlängert worden. Da am ersten dieses Monats die vom deutschen Reichstag vorgenommenen starken Zollerhöhungen in Kraft getreten sind und diese nach An-